

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Eggesin

### 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Eggesin für die Haushaltsjahre 2018/2019

Aufgrund des § 48 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung Eggesin vom 22.11.2018 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde „der Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald“ folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

#### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

<b>1. im Ergebnishaushalt</b>				
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	8.603.900	2.717.100	0	11.321.000
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	9.529.600	82.700	0	9.612.300
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-925.700	2.634.400	0	1.708.700
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0			0
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf				0
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0			0
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-925.700	2.634.400	0	1.708.700
die Einstellung in Rücklagen auf		2.466.000		-2.466.000
die Entnahmen aus Rücklagen auf	0		0	0
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-925.700	168.400	0	-757.300
<b>2. im Finanzhaushalt</b>				
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	8.315.800	2.717.100	0	11.032.900
die ordentlichen Auszahlungen auf	8.690.100	2.502.100	0	11.192.200
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-374.300	215.000	0	-159.300
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0			0
die außerordentlichen Auszahlungen auf				0
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0			0
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	245.200	0	0	245.200
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	547.000	100.000		647.000
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-301.800	-100.000		-401.800
d) Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit)	-688.100	115.000	0	-573.100

festgesetzt.

Der Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

	gegenüber	erhöht	vermindert	nunmehr
	bisher	um	um	auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>1. im Ergebnishaushalt</b>				
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	8.716.700	9.178.100	0	17.894.800
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	9.471.300		213.800	9.257.500
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-754.600	9.178.100	-213.800	8.637.300
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0			0
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf				0
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0			0
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-754.600	9.178.100	-213.800	8.637.300
die Einstellung in Rücklagen auf		8.980.000		8.980.000
die Entnahmen aus Rücklagen auf	0		0	0
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-754.600	198.100	-213.800	-342.700
<b>2. im Finanzhaushalt</b>				
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	8.442.300	9.178.100	0	17.620.400
die ordentlichen Auszahlungen auf	8.397.000	17.186.300	0	25.583.300
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	45.300	-8.008.200	0	-7.962.900
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0			0
die außerordentlichen Auszahlungen auf				0
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0			0
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	495.200	0	0	495.200
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	630.000	30.000		660.000
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-134.800	-30.000		-164.800
d) Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit)	-102.000	8.038.200		-8.140.200

Festgesetzt.

## § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

	2018	2019
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird 2018 unverändert festgesetzt von	0 €	0 €
auf nunmehr	0 €	0 €

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt von bisher 0 € auf 0 €

## § 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird 2018 festgesetzt und 2019 festgesetzt von bisher 10.000.000 € auf 10.000.000 €  
von bisher 10.000.000 € auf 17.000.000 €

## § 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden unverändert festgesetzt.

## § 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt unverändert 49,08 Vollzeitäquivalente für beide Haushaltsjahre.

## § 7 Eigenkapital

	Bisher €	nunmehr €
Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	0	0
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	0	0
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	0	0

Eggesin, den 15.01.2019

  
Jesse  
Bürgermeister



Hinweis:

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Absatz 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 13.12.2018 durch die Rechtsaufsichtsbehörde „der Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald“ erteilt.

Die Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntgabe für 7 Werkzeuge in der Stadt Eggesin als geschäftsführende Gemeinde des Amtes "Am Stettiner Haff", im Rathaus Stettiner Straße 1 zu den Geschäftszeiten aus.

Eggesin, den 15.01.2019



Jesse  
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Stadt Eggesin geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.